

# Satzung des Fördervereins der Leonardo-Schule Solingen e.V.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Leonardo-Schule Solingen".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.";

Der Verein hat seinen Sitz in Solingen.

Der Verein wurde am 11.10.2025 errichtet.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur.

Gemeinsames Anliegen des Vereins ist, Kindern und Jugendlichen eine Bildung und Erziehung zu ermöglichen, die im Respekt vor der Persönlichkeit des Kindes bzw. Jugendlichen gründet und ihm die weitest gehende Entfaltung seiner Fähigkeiten und Begabungen ermöglicht. Gleichzeitig fördert sie Selbständigkeit, Verantwortungs-bewusstsein und Sozialkompetenz und stärkt damit das Gemeinwohl.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Gründung, des Aufbaus und der dauerhaften Sicherung einer Schule in freier Trägerschaft (staatlich genehmigte Ersatzschule) sowie außerschulischer Einrichtungen, in denen schul- und nicht schulpflichtige Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut und zu musisch-kreativer Beschäftigung angeregt werden.

Außerdem sollen Weiterbildungsmöglichkeiten für Erwachsene gefördert werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied bzw. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen möchte.

Über den Aufnahmevertrag von aktiven, stimmberechtigten Mitgliedern entscheidet abschließend der Vorstand.

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag in Textform an den Vorstand.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Die Fördermitgliedschaft ist jederzeit kündbar.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

Eine etwaige Stellungnahme in Textform des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehren- und Fördermitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren.

## **§ 5a Familientarif**

Als Familie im Sinne dieser Satzung gilt eine auf Dauer angelegte persönliche Lebensgemeinschaft mehrerer natürlicher Personen, die durch partnerschaftliche, elterliche oder vergleichbare Verantwortungs- und Fürsorgebeziehungen geprägt ist. Ein gemeinsamer Wohnsitz oder das Vorhandensein gemeinsamer Kinder ist hierfür nicht erforderlich.

Sind mehrere Personen derselben Familie Mitglieder des Vereins oder beantragen die Mitgliedschaft, wird ihnen auf Antrag ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag (Familientarif) gewährt.

Die konkrete Höhe des Familientarifs sowie dessen Voraussetzungen im Einzelnen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung des Familientarifs entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage dieser Satzung und der Erklärung der betreffenden Mitglieder.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) evtl. bis zu zwei Beisitzern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.

## **§ 8 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden in Textform oder telefonisch einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen zwingend verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus wahrnehmen. Hiervon sind die Vereinsmitglieder zu unterrichten.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannte gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Stimmberechtigte Mitglieder können ihr Stimmrecht für eine Mitgliederversammlung durch Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Vereinsmitglied übertragen.

Die Vollmacht bedarf der Textform und muss mindestens den Namen des Vollmachtgebers, den Namen des Bevollmächtigten sowie Datum bzw. eindeutige Bezeichnung der Mitgliederversammlung enthalten.

Die Vollmacht gilt jeweils nur für eine Mitgliederversammlung und ist vor Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter nachzuweisen.

Jede Person darf höchstens eine fremde Stimme ausüben. Die Ausübung des eigenen Stimmrechts zusätzlich zu einer erteilten Vollmacht bleibt zulässig.

Die Übertragung des Stimmrechts auf Nichtmitglieder ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 30% aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

## **§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Ev. Kinder- und Jugendhilfe Hossenhaus gemeinnützige GmbH

Hossenhauser Strasse. 25

42655 Solingen

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

---

*Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.02.2026 beschlossen.*

*Solingen, den 23.02.2026*